

Zivilrecht II
WS 2008/09

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 18

Das Verlangen nach Rückgabe des Gerätes ist in dieser Form nicht durch eine Anspruchsgrundlage zu verwirklichen. Ein gesetzliches Schuldverhältnis mit der Verpflichtung zur Rückgabe – ähnlich der Abnahmepflicht des Käufers nach § 433 Abs. 2 a. E. BGB – existiert nicht.

Ein Druck auf den Verkäufer zur Rücknahme des Gerätes lässt sich aber auf folgendem Weg erreichen: J, vertreten durch seine Eltern, muss den Anspruch nach **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondition)** auf Rückzahlung des Kaufpreises erheben. Dadurch wird der Verkäufer nach menschlichem Ermessen dazu veranlasst, die Rückgewähr des Kaufpreises nach **§ 273 BGB** über ein Zurückbehaltungsrecht mit seinem eigenen Anspruch auf Rückgabe des Gerätes zu verbinden. Diese Verknüpfung ist allerdings nicht zwingend vom Gesetz vorgesehen, sondern ergibt sich, wenn der Verkäufer von seinem Leistungsverweigerungsrecht (seiner Einrede) Gebrauch macht. Den hier skizzierten Weg nennt man **Zweikonditionenlehre**. Sie gilt gerade für die Rückabwicklung von Verträgen mit Minderjährigen, wie hier dem J.

Entscheidende Frage ist demnach, ob J gegen den Verkäufer wirklich den Rückzahlungsanspruch aus Leistungskondition hinsichtlich des von ihm gezahlten Kaufpreises hat. Diese Zahlung ist dann **ohne Rechtsgrund** erfolgt, wenn der von J abgeschlossene Kaufvertrag unwirksam war. Dies ist nach § 107 BGB zu prüfen. Da sich J zur Zahlung des Preises verpflichtete, brachte der Kaufvertrag ihm rechtlichen Nachteil. Er bedurfte daher der Einwilligung oder nach § 108 BGB der Genehmigung. Hier könnte eine **Einwilligung nach § 110 BGB** vorliegen. Dadurch, dass J die Verpflichtung aus dem Kaufvertrag durch zusammengespartes Taschengeld erfüllte, könnte der Kaufvertrag nach § 110 BGB wirksam sein, da die Überlassung bestimmter Beträge zur freien Verfügung („Taschengeld“) als eine allgemeine Einwilligung zu verstehen ist. Die Überlassung der Mittel „zu freier Verfügung“ ist aber nicht das letzte Wort der gesetzlichen Vertreter zu etwaigen Rechtsgeschäften des Minderjährigen. Vielmehr steht auch die Überlassung von Taschengeld mit ihren Folgen unter dem **Vorbehalt der elterlichen Sorge**. Mit der Überlassung von wöchentlich 20 Euro als Taschengeld ist von den Eltern nicht „automatisch“ bezweckt oder auch nur geduldet, dass der Minderjährige diese Beträge so lange spart, bis er für 300 Euro einen gebrauchten Fernseher erwerben kann. Dieser Betrag steht in einem so offensichtlichen Missverhältnis zu den „frei“ überlassenen jeweils 20 Euro, dass die im einzelnen Taschengeld gleichsam enthaltene konkludente Einwilligung so weit nicht reicht. Da die Eltern die Genehmigung des Kaufvertrages verweigert haben, ist der Vertrag nach § 108 BGB definitiv unwirksam und die Zahlung des Kaufpreises erfolgte rechtsgrundlos. Der Herausgabeanspruch aus Leistungskondition besteht somit.

Gerade von Anfängern wird gerne bei der Zahlung von Geld durch den Minderjährigen auch **§ 985 BGB** geprüft. Praktisch erscheint dies nicht sinnvoll. Denn Ladeneigentümer pflegen das Geld, das sie einnehmen, möglichst schnell – in der Regel täglich – bei der Bank einzuzahlen. Daher dürfte der Verkäufer auch im vorliegenden Fall die von J gezahlten 300 Euro gar nicht mehr „in Natur“ besitzen. Anders entscheidet die Lehre von der Geldwertvindikation. Sie ist aber eine krasse Mindermeinung.